

20.01.2023

PERSONALVERWALTUNG

## **DAS HAUSHALTSGESETZ 2023 – DIE WICHTIGSTEN ARBEITSRECHTLICHEN NEUIGKEITEN**

Beitragsерleichterung für Einstellungen U36 .....	1
Beitragsерleichterung für benachteiligte Frauen .....	2
Befreiung von IVS-Arbeitnehmerbeiträgen (NISF) .....	2
Senkung der Ersatzsteuer für Produktionsprämien .....	3
Elternurlaub .....	3

### **Beitragsерleichterung für Einstellungen U36**

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird die Beitragsbefreiung, die bereits in dieser Form im Zweijahreszeitraum 2021-2022 vorgesehen war, auf die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen unbefristeten Einstellungen von Personen unter 36 Jahren ausgedehnt.

Die Befreiung wird für unbefristete Einstellungen sowie für die Umwandlung von befristeten in unbefristete Verträge gewährt, die im Jahr 2023 vorgenommen werden und Personen betreffen, die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und während ihres gesamten Arbeitslebens nicht mit einem unbefristeten Vertrag bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren.

Die Befreiung beträgt 100% der vom privaten Arbeitgeber geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (maximal 8.000,00 EUR pro Jahr) für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten.

Für das Inkrafttreten der Beitragsерleichterung bedarf es der Genehmigung der Europäischen Kommission.

## **Beitrags erleichterung für benachteiligte Frauen**

Durch diese Maßnahme wird die Beitragsbefreiung, die bereits in dieser Form im Zweijahreszeitraum 2021-2022 vorgesehen war, auf die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Einstellungen von „benachteiligten Frauen“ ausgedehnt.

Die Befreiung wird für befristete, unbefristete Einstellungen sowie für die Umwandlung eines zuvor geförderten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis von Frauen anerkannt, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 vorgenommen werden. Dabei müssen sich diese Frauen in einer der folgenden Situationen befinden:

- Frauen, die mindestens 50 Jahre alt sind und seit mehr als 12 Monaten arbeitslos sind;
- Frauen jeden Alters mit Wohnsitz in Regionen, die für eine Förderung aus den Strukturfonds der Europäischen Union in Frage kommen und die seit mindestens 6 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgehen;
- Frauen jeden Alters, die in Berufen oder Tätigkeiten in Wirtschaftssektoren arbeiten, die durch ein ausgeprägtes geschlechtsspezifisches Gefälle gekennzeichnet sind, wobei der Anteil der geschlechtsspezifischen Unterschiede mindestens 25 % über dem durchschnittlichen geschlechtsspezifischen Gefälle liegen muss, und die seit mindestens sechs Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgehen;
- Frauen jeden Alters, unabhängig von ihrem Wohnsitz, die seit mindestens 24 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind.

Die Befreiung beträgt 100 % der vom privaten Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge (höchstens 8.000 EUR pro Jahr) für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten bei einem befristeten Vertrag und 18 Monaten bei der Einstellung oder Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag.

Für das Inkrafttreten der Beitrags erleichterung bedarf es der Genehmigung der Europäischen Kommission.

## **Befreiung von IVS-Arbeitnehmerbeiträgen (NISF)**

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wird die Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor, mit Ausnahme der Hausangestellten, wieder eingeführt, ähnlich wie im Jahr 2022.

Der neue Wortlaut sieht nämlich vor, dass die Freistellung zugunsten des Arbeitnehmers wie folgt strukturiert sein wird:

- 3 %, wenn die Fürsorgegrundlage einen monatlichen Betrag von 1.923 € nicht übersteigt
- 2 %, wenn die Fürsorgegrundlage einen monatlichen Betrag 1.923 € übersteigt aber unter 2.692 € liegt.

Die Anwendbarkeit der Befreiung wird wiederum auf 13. Monatsgehälter bestätigt.

### **Senkung der Ersatzsteuer für Produktionsprämien**

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird der Ersatzsteuersatz für Produktivitätsprämien, die im Jahr 2023 ausgeschüttet werden, von 10% auf 5% gesenkt.

Diese Maßnahme gilt für den privaten Sektor und für Inhaber von Arbeitnehmereinkommen, die im Vorjahr der Ausschüttung der Prämie 80.000 Euro nicht übersteigen.

### **Elternurlaub**

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht eine Anhebung der Höhe des Elternurlaubsgeldes von 30 % auf 80 % entsprechend dem Gehalt vor, wobei dieses

- Nur von einem Elternteil genossen werden kann
- für eine Höchstdauer von einem Monat (da der Elternurlaub in Bruchteilen genommen werden kann, auch für eine Kombination von Zeiträumen, sofern sie einen Monat nicht überschreiten)
- bis zum Ende des sechsten Lebensjahres des Kindes oder bis zum Ende des sechsten Jahres nach der Aufnahme des Kindes in die Familie im Falle einer Adoption oder eines Pflegeverhältnisses in Anspruch genommen werden muss.

Die Erhöhung gilt nicht für Fälle, in denen der Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub bis zum 31. Dezember 2022 beendet wurde.

Die Höchstdauer des bezahlten Elternurlaubs für Arbeitnehmer wurde zuvor von sechs auf insgesamt neun Monate angehoben, und die Zeitspanne, in der er in Anspruch genommen werden kann, wird von sechs Lebensjahren des Kindes auf jetzt 12 Jahre verlängert.

**Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.**